

WIMSHEIMER RUNDSCHAU

13

Amtsblatt der Gemeinde Wimsheim • Freitag, 27. März 2020

Diese Ausgabe erscheint auch online



Die Recyclinghöfe des Enzkreises bleiben bis auf Weiteres geschlossen.

Von Samstag, 28. März auf Sonntag, 29. März 2020 beginnt die Sommerzeit und die Uhren werden wieder umgestellt.

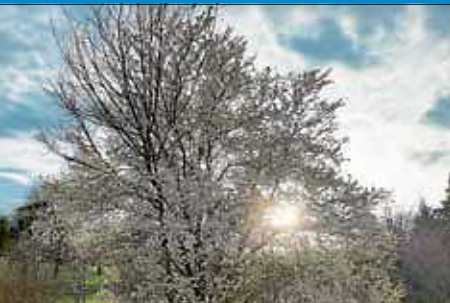


Foto: Gemeinde

Die geplante Gemeinderatssitzung am 31.03.2020 entfällt.

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

Hintergrund: kentoh/iStock/Thinkstock

die Corona-Fälle nehmen weiterhin zu und auch in Wimsheim haben wir den ersten Fall einer erkrankten Person. Es ist leider zu befürchten, dass die Zahl der Erkrankten und der Kontaktpersonen noch weiter ansteigen wird. Im letzten Amtsblatt haben wir einen allgemeinen Überblick über die wesentlichen Regelungen abgedruckt. In Teilbereichen gab es aufgrund der neuen Rechtsverordnungen des Landes Baden-Württemberg Änderungen. Aufgrund des zeitlichen Verzugs im Amtsblatt, verweisen wir auf die Homepage der Gemeinde, wo wir die aktuellen Informationen vorhalten. Insbesondere die Regelungen für Versammlungen mit der Reduzierung auf maximal zwei Personen, Reiseverbote und Schließung weiterer Einrichtungen sind beispielhaft genannt.

Die Einhaltung der Reduzierung der sozialen Kontakte sind spürbar und helfen bei der Verlangsamung der Verbreitung des Corona-Virus. Ich wiederhole meinen Appell, die getroffenen Maßnahmen, die Hygieneregeln und die fortwährende Reduzierung der sozialen Kontakte zu beachten. Wir alle sind von der Situation betroffen und ich wünsche Ihnen allen Kraft und Ausdauer sowie den Erkrankten eine rasche Genesung.

Mario Weisbrich
Bürgermeister

Sehr geehrte Mitbürger und Mitbürgerinnen,

Im Hinblick auf die durch die Verbreitung des neuartigen Coronavirus verbundenen Gesundheitsgefahren bleibt das Rathaus geschlossen. Die Maßnahme ist vorläufig bis zum 19. April 2020 befristet – eine Verlängerung bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Die Gemeindeverwaltung bittet die Bürgerschaft im Hinblick auf das Coronavirus, uns nach Möglichkeit nicht aufzusuchen. Wir bitten Sie, uns in besonders dringenden Fällen zur Abklärung und ggf. Terminvereinbarung telefonisch 07044/9427-0 oder per E-Mail gemeinde@wimsheim.de zu kontaktieren!

Weitere Kontaktdaten der Mitarbeiter finden Sie unter folgendem Link:

<https://www.wimsheim.de/rathaus/aemter/>

Personen, die an Symptomen einer Infektion mit dem Coronavirus leiden, müssen wir leider den Zutritt zum Rathaus generell verweigern. Dies gilt auch für Reisrückkehrer aus Risikogebieten für einen Zeitraum von mind. 2 Wochen.

Wimsheim, 16. März 2020

Mario Weisbrich
Bürgermeister



Rückschnitt von Sträuchern und Bäumen auf dem Friedhof

Hinweise zur Grabpflege:

Als Gemeindeverwaltung ist es unsere Pflicht, darauf zu achten, dass die Grabbepflanzung sich in einem ordnungsgemäßen Zustand befindet und unseren Vorschriften der Friedhofssatzung entspricht. Bei unserer letzten Friedhofsbegehung haben wir festgestellt, dass einige Bepflanzungen diesen Vorschriften nicht entsprechen und die Grabpflege vernachlässigt wurde.

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

- **die Plattenwege freizuschneiden**, damit die Besucher ungehindert und gefahrlos Zugang zu den nebenliegenden Gräbern haben.
- **nicht zulässig** sind insbesondere **Bäume und großwüchsige Sträucher**, jeweils **über 0,50 m Gesamthöhe**.

Somit werden Sie nach §19 Abs. 1 der Friedhofssatzung der Gemeinde Wimsheim vom 02. Juni 2017 aufgefordert, die Grabstätten herzurichten.

Im Voraus besten Dank für Ihre Mithilfe.

Ihre Gemeindeverwaltung

Amtliche Bekanntmachungen

Zeitumstellung

Achtung!

Von Samstag, 28. März auf Sonntag, 29. März 2020 beginnt die Sommerzeit und die Uhren werden wieder umgestellt.

Wenn Sie den Zeiger Ihrer Uhr(en) am Sonntag um eine Stunde **vorstellen** (z.B. von 08:00 auf 09:00 Uhr) ist wieder alles OK.



1. Abschlag von Wasser- und Abwassergebühren

Wir weisen darauf hin, dass zum 31. März der Abschlag für das 1. Quartal für Wasser- und Abwassergebühren fällig wird. Die Höhe des Abschlags ist aus der Abrechnung 2019 ersichtlich. Wie bereits bekanntgemacht werden für die Abschläge (31.3., 30.6., 30.9.) keine Bescheide zugestellt.

Bei dieser Gelegenheit möchten wir Sie noch auf die Möglichkeit des Abbuchungsverfahrens hinweisen, sofern Sie nicht bereits daran teilnehmen.

Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO)¹

vom 17. März 2020

(in der Fassung vom 22. März 2020)

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit den § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Einstellung des Betriebs an Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen

(1) Bis zum Ablauf des 19. April 2020 sind

1. der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung außerunterrichtlicher und anderer schulischer Veranstaltungen an den öffentlichen Schulen, Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und den Schulen sowie Schulkindergärten in freier Trägerschaft,
2. die Nutzung schulischer Gebäude für nichtschulische Zwecke,
3. der Betrieb von Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflege und
4. der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule

untersagt.

(2) Die Untersagung nach Absatz 1 gilt nicht für Schulen an nach § 28 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg anerkannten Heimen für Minderjährige, soweit die Schüler ganzjährig das Heim besuchen sowie Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit Internat, die ganzjährig geöffnet sind. Die Untersagung gilt ferner nicht für Schulen der Altenpflege, Altenpflegehilfe, Krankenpflege, Krankenpflegehilfe, Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege (Hebammen), Notfallsanitäter sowie Schulen zur Ausbildung von Medizinisch-technischen Assistenten und Pharmazeutisch-technischen Assistenten, soweit dort Schüler und Schülerinnen geprüft und unterrichtet werden, deren Abschluss bis spätestens 30. Mai 2020 erfolgen soll sowie für die Weiterbildung für Intensivkrankenpfleger. Das Kultusministerium kann Ausnahmen von Absatz 1 für die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung, Sehen, Hören, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Schülerinnen und Schüler in längerer Krankenhausbehandlung sowie die entsprechenden Einrichtungen des frühkindlichen Bereichs zulassen, sofern dies aufgrund des besonderen Förder- und Betreuungsbedarfs erforderlich ist.

(3) Das Kultusministerium kann zur Durchführung schulischer Abschlussprüfungen Ausnahmen von Absatz 1 sowie von § 4 Absatz 1 Nummer 4 und 5 zulassen. Dasselbe gilt für das Sozialministerium in Bezug auf Gesundheitsberufeschulen und Schulen für Sozialwesen sowie für das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im landwirtschaftlichen Bildungsbereich.

(4) Ausgenommen von der Untersagung nach Absatz 1 sind Schülerinnen und Schüler an Grundschulen, an Grundschulstufen von Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten, und den Klassenstufen 5 und 6 der auf der Grundschule aufbauenden Schulen sowie Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, sofern beide Erziehungsberechtigte oder die oder der Alleinerziehende in Bereichen der kritischen Infrastruktur im Sinne von Absatz 6 tätig und nicht abkömmlich sind. Alleinerziehenden gleichgestellt sind Erziehungsberechtigte dann, wenn die oder der weitere Erziehungsberechtigte aus schwerwiegenden Gründen an der Betreuung gehindert ist; die Entscheidung über die Zulassung einer solchen Ausnahme trifft unter Anlegung strenger Maßstäbe die Gemeinde, in der die Einrichtung ihren Sitz hat. Für diese Kinder wird eine Notbetreuung bereitgestellt, die sich auf den Zeitraum des Betriebs im Sinne des Absatz 1 erstreckt, den sie ersetzt. Die Notbetreuung findet in der jeweiligen Einrichtung, die das Kind bisher besuchte, durch deren Personal in möglichst kleinen Gruppen statt; Ausnahmen hiervon sind nur bei objektiver Unmöglichkeit zulässig. Bei dem gemeinsamen Verzehr von Speisen bei einer Notbetreuung ist sicherzustellen, dass

1. die Plätze so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen und
2. Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist.

Vom Mindestpersonalschlüssel des § 1 der Kindertagesstättenverordnung kann in der Notbetreuung abgewichen werden, sofern die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht dennoch uneingeschränkt möglich ist.

(5) Ausgeschlossen von der Notbetreuung gemäß Absatz 4 sind Kinder,

1. die in Kontakt zu einer infizierten Person standen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
2. die sich innerhalb der vorausgegangenen 14 Tage in einem Gebiet aufgehalten haben, das durch das Robert Koch-Institut (RKI) im Zeitpunkt des Aufenthalts als Risikogebiet ausgewiesen war; dies gilt auch, wenn das Gebiet innerhalb von 14 Tagen nach der Rückkehr neu als Risikogebiet eingestuft wird, oder
3. die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.

(6) Kritische Infrastruktur im Sinne des Absatz 4 sind insbesondere

1. die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,
2. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,
3. Regierung und Verwaltung, Parlament, Justizeinrichtungen, Justizvollzugs- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG), soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn unabkömmlich gestellt werden,
4. Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall- / Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz,
5. Rundfunk und Presse,
6. Beschäftigte der Betreiber bzw. Unternehmen für den ÖPNV und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,
7. die Straßenbetriebe und Straßenmeistereien sowie
8. das Bestattungswesen.

(7) Das Kultusministerium kann über die in Absatz 6 genannten Bereiche hinaus weitere Bereiche der kritischen Infrastruktur lageangepasst festlegen.

(8) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, deren bisher besuchte Einrichtung einem Betriebsverbot unterliegt und für die nach den Absätzen 1 bis 7 keine Ausnahme vorgesehen ist, dürfen die betreffenden Einrichtungen nicht betreten. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.

(9) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dauer der Untersagung nach Absatz 1 zu verlängern sowie deren Bedingungen festzulegen und die Ausgestaltung der Notbetreuung nach den Absätzen 4 und 5 anzupassen. Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz anzuordnen, bleibt hiervon unberührt.

ÖFFNUNGSZEITEN & ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST

Öffnungszeiten

Erreichbarkeit des Rathauses

Zentrale

Telefon 9427 – 0
Telefax 9427 – 25
gemeinde@wimsheim.de

Bürgermeister

Mario Weisbrich 9427 – 15
mario.weisbrich@wimsheim.de

Vorzimmer

Melanie Werner 9427 – 10
melanie.werner@wimsheim.de

Hauptamt

Reinhold Müller 9427 – 14
reinhold.mueller@wimsheim.de

Bauamt

Ulrike Rentschler 9427 – 18
ulrike.rentschler@wimsheim.de

Standesamt

Karin Lux 9427 – 12
karin.lux@wimsheim.de

Einwohnermeldeamt

Monika Bossert 9427 – 13
monika.bossert@wimsheim.de

Kämmerei

Sophie Husar 9427 – 17
sophie.husar@wimsheim.de

Kasse

Laura Budach 9427 – 16
laura.budach@wimsheim.de

Steueramt

Yvonne Wolfinger 9427 – 11
yvonne.wolfinger@wimsheim.de

Auszubildende

Jasmin Vinçon 9427 – 23

Zweckverband Bauhof Heckengäu

903 - 194
Bauhofleiter Christian Kühnle
info@zvvh.de

Wasserversorgung - Notfallnummer

903 – 95 17
(Weiterleitung auf Mobilfunk)

Ortsbücherei Wimsheim

9427 – 29
Stephanie Fleck
buecherei@wimsheim.de
Öffnungszeiten Ortsbücherei:
Dienstag 10:00 – 12:00 Uhr
Mittwoch 15:00 – 17:00 Uhr
Freitag 18:00 – 19:00 Uhr

Kindergarten und Kinderkrippe

Wimsheim 4 17 73
Leitung Frau Esther Selbonne
kindergarten@wimsheim.de
esther.selbonne@wimsheim.de

Landratsamtes Enzkreis 07231 / 308-0
Zähringerallee 3, 75177 Pforzheim
Telefax 07231 / 308-9417
landratsamt@enzkreis.de

Notdienste

116 117

Der ärztliche Bereitschaftsdienst ist nicht zu verwechseln mit dem Rettungsdienst, der in lebensbedrohlichen Fällen Hilfe leistet. Bei Notfällen, zum Beispiel Ohnmacht, Herzinfarkt, akuten Blutungen oder Vergiftungen, alarmieren Sie bitte sofort den Rettungsdienst unter der **Notrufnummer 112**.

Enzkreis

Notfallpraxis Mühlacker Enzkreis-Kliniken Mühlacker
Hermann-Hesse-Str. 34,
75417 Mühlacker
Öffnungszeiten: Sa, So und an Feiertagen 8 Uhr bis 18 Uhr

Verein Notfallpraxis der Pforzheimer Ärzteschaft e.V.



Notfallpraxis am Siloah St. Trudpert Klinikum

Wilferdinger Straße 67 a, 75179 Pforzheim
Tel. 116 117

Montag, Dienstag, Donnerstag: von 19 Uhr bis 24 Uhr
Mittwoch von 14 Uhr bis 24 Uhr
Freitag von 16 Uhr bis 24 Uhr
Sa, So, Feiertage von 8 Uhr bis 24 Uhr

Notfallpraxis am Helios Klinikum Pforzheim

Kanzlerstr. 2-6, 75175 Pforzheim,
Tel. 116 117
Montag bis Freitag geschlossen
Samstag und Sonntag von 8 Uhr bis 24 Uhr
Feiertage geschlossen

Kinderärztliche Notfallpraxis Helios Klinikum Pforzheim:

Kanzlerstr. 2-6, 75175 Pforzheim,
Tel. 01806/072311
Mi 15.00 Uhr bis 20.00 Uhr,
Fr 16.00 Uhr bis 20.00 Uhr
Sa, So, Feiertag 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr.

Zahnärztlicher Sonntagsdienst

- zu erfragen über Telefon:
Bereich Pforzheim - 0621 - 38 000 818
Bereich Mühlacker - 0621 - 38 000 816
Bereich Neuenbürg - 0621 - 38 000 807

Apotheken-Notdienst

Samstag, 28. März 2020

Paracelsus-Apotheke am Sedanplatz,
Pforzheim, Dillsteiner Straße 10a
Telefon 07231 - 27845
Wartberg-Apotheke, Pforzheim,
Redtenbacher Straße 22 –
Ecke Lützwowstraße
Telefon 07231 - 51372
Uhland-Apotheke, Mühlacker,
Bahnhofstraße 86
Telefon 07041 - 7444

Sonntag, 29. März 2020

Schlössle-Apotheke, Pforzheim,
Westliche 80 (in der Schlössle-Galerie)
Telefon 07231 - 4246420
Reuchlin-Apotheke, Pforzheim,
Westliche 10 (gegenüber Kaufhof)
Telefon 07231 - 102094

Tierärztlicher Notdienst

Samstag, 28. März 2020/Sonntag, 29. März 2020

Praxis für Kleintiermedizin
Dr. Grassmann
71229 Leonberg-Höfingen,
Liebigstraße 9
Telefon 07152 – 929882

IMPRESSUM

Herausgeber: Gemeinde Wimsheim, Druck und Verlag: **NUSSBAUMMEDIEN** Weil der Stadt GmbH & Co. KG, 71263 Weil der Stadt, Merklinger Str. 20, Telefon 07033 525-0, Telefax 07033 2048, www.nussbaum-medien.de. Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen: Bürgermeister Mario Weisbrich, Rathausstraße 1, 71299 Wimsheim, oder Vertreter im Amt, www.wimsheim.de. Verantwortlich für „Was sonst noch interessiert“ und Anzeigenteil: Klaus Nussbaum, Merklinger Str. 20, 71263 Weil der Stadt. Anzeigenannahme: gaggenau@nussbaum-medien.de
Einzelversand nur gegen Bezahlung der vierteljährlich zu entrichtenden Abonnementgebühr.
Vertrieb (Abonnement und Zustellung): G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Straße 2, 71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 6924-0, E-Mail: info@gsvertrieb.de, Internet: www.gsvertrieb.de

Fortsetzung von Seite 3

§ 2

Hochschulen

(1) Der Studienbetrieb an den Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften, der DHBW und den Akademien des Landes wird bis zum 19. April 2020 ausgesetzt; bereits begonnener Studienbetrieb wird bis zu diesem Zeitpunkt unterbrochen. Online-Angebote sind weiterhin möglich. Über die Nachholung von ausgefallenen Veranstaltungen und Prüfungen entscheidet die Hochschule in eigener Verantwortung. Die Hochschulen sorgen dafür, dass die Studentinnen und Studenten alle im Sommersemester 2020 vorgesehenen Studienleistungen erbringen können und zugleich die Studierbarkeit gewährleistet ist. Mensen und Cafeterien bleiben bis zum 19. April 2020 geschlossen. Die Landesbibliotheken bleiben bis 19. April 2020 für den Publikumsverkehr geschlossen. Online-Dienste können für die wissenschaftliche Nutzung geöffnet bleiben.

(2) Das Wissenschaftsministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dauer der Untersagung nach Absatz 1 zu verlängern sowie Ausnahmen in begründeten Einzelfällen zuzulassen. Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz anzuordnen, bleibt hiervon unberührt.

§ 3

Verbot des Aufenthalts im öffentlichen Raum, von Veranstaltungen und sonstigen Ansammlungen

(1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstands gestattet. Zu anderen Personen ist im öffentlichen Raum, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.

(2) Außerhalb des öffentlichen Raums sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von jeweils mehr als fünf Personen vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtages und der Gebietskörperschaften verboten. Die Untersagung nach Satz 1 gilt insbesondere für

1. Zusammenkünfte in Vereinen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie
2. Zusammenkünfte zur Wahrnehmung von Angeboten in Volkshochschulen, Musikschulen und sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich.

(3) Ausgenommen von dem Verbot nach den Absätzen 1 und 2 sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Arbeits- und Dienstbetriebs erforderlich ist. Ausgenommen von dem Verbot nach Absatz 2 sind außerdem Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen, wenn deren teilnehmende Personen

1. in gerader Linie verwandt sind, wie beispielsweise Eltern, Großeltern, Kinder und Enkelkinder oder
2. in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben sowie deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner.

(4) Ausgenommen von Absatz 1 und 2 sind Veranstaltungen, Ansammlungen und Zusammenkünfte, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge zu dienen bestimmt sind. Dies sind insbesondere solche der Gerichte, der

Staatsanwaltschaften und der Notare sowie anderer Behörden, Stellen oder Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen, die Letztgenannten, wenn sie der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge dienen.

(5) Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sind grundsätzlich untersagt. Das Kultusministerium kann Ausnahmen unter Auflagen zum Infektionsschutz zulassen.

(6) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen Ausnahmen vom Verbot nach den Absätzen 1 und 2 zulassen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. Versammlungen und sonstige Veranstaltungen der Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur im Sinne von § 1 Absatz 6 dienen oder
2. es sich um gesetzlich vorgeschriebene Veranstaltungen handelt und eine Verlegung des Termins nicht möglich ist.

(7) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die in den Absätzen 1 und 2 genannte Grenze der Teilnehmendenzahl zu ändern und hierbei auch unterschiedliche Grenzen für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen und unter freiem Himmel festzusetzen.

§ 3a

Reiseverbote bei ausländischen Risikogebieten

(1) Fahrten und Reisen aus einem Risikogebiet im Ausland nach RKI-Klassifizierung in das Gebiet oder durch das Gebiet des Landes Baden-Württemberg sind mit Ausnahme der Fahrten zur Arbeitsstelle, zum Tätigkeits- oder Beschäftigungsort, zum Wohnsitz oder zum Bestimmungs- oder Ausgangsort einer Warenlieferung sowie in besonders begründeten Härtefällen aus privaten Gründen (z.B. familiärer Todesfall) verboten.

(2) Es sind nur solche Fahrten gestattet, die bei vernünftiger Betrachtung geeignet sind, die Arbeitsstelle, den Tätigkeits- oder Beschäftigungsort, den Wohnsitz oder den Bestimmungs- oder Ausgangsort einer Warenlieferung möglichst schnell und sicher zu erreichen. Unterbrechungen der Fahrten, insbesondere zu Einkaufs- oder Freizeit Zwecken, sind untersagt.

(3) Bei Fahrten zur Arbeitsstelle, zum Tätigkeits- oder Beschäftigungsort ist die ausgefüllte und unterschriebene Pendlerbescheinigung der Bundespolizei oder der ausgefüllte Berechtigungsschein des Landes Baden-Württemberg zur Einreise in die Bundesrepublik Deutschland zum Zwecke der Berufsausübung mitzuführen, bei Fahrten mit einem Kraftfahrzeug ist die Pendlerbescheinigung oder der Berechtigungsschein gut sichtbar hinter der Frontscheibe auszulegen.

§ 4

Schließung von Einrichtungen

(1) Der Betrieb folgender Einrichtungen wird bis zum 19. April 2020 untersagt:

1. Kultureinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Museen, Theater, Schauspielhäuser, Freilichttheater,
2. Bildungseinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Akademien, Fortbildungseinrichtungen, Volkshochschulen, Musikschulen und Jugendkunstschulen,

3. Kinos,
 4. Schwimm- und Hallenbäder, Thermal- und Spaßbäder, Saunen,
 5. alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios sowie Tanzschulen, und ähnliche Einrichtungen,
 6. Jugendhäuser,
 7. öffentliche Bibliotheken,
 8. Vergnügungsstätten, insbesondere Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen,
 9. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen,
 10. Gaststätten und ähnliche Einrichtungen wie Cafés, Eisdieleen, Bars, Shisha-Bars, Clubs, Diskotheken und Kneipen,
 11. Messen, Ausstellungen, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (auch außerhalb geschlossener Räume), Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen,
 12. alle weiteren Verkaufsstellen des Einzelhandels, die nicht zu den in Absatz 3 genannten Einrichtungen gehören, insbesondere Outlet-Center,
 13. öffentliche Spiel- und Bolzplätze,
 14. Frisöre, Tattoo-/Piercing-Studios, Massagestudios, Kosmetikstudios, Nagelstudios, Studios für kosmetische Fußpflege sowie Sonnenstudios,
 15. Beherbergungsbetriebe, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze; eine Beherbergung darf ausnahmsweise zu geschäftlichen, dienstlichen oder, in besonderen Härtefällen, zu privaten Zwecken erfolgen und
 16. Betrieb von Reisebussen im touristischen Verkehr.
- (2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Betrieb weiterer Einrichtungen zu untersagen oder den Betrieb von der Einhaltung von Auflagen abhängig zu machen.
- (3) Von der Untersagung nach Absatz 1 sind ausgenommen:
1. der Einzelhandel für Lebensmittel und Getränke einschließlich Bäckereien, Metzgereien, Hofläden, mit Ausnahme von reinen Wein- und Spirituosenhandlungen,
 2. Wochenmärkte,
 3. Abhol- und Lieferdienste einschließlich solche des Online-Handels,
 4. Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten,
 - 4a. Kantinen für Betriebsangehörige oder Angehörige öffentlicher Einrichtungen, wobei § 1 Absatz 4 Satz 5 entsprechende Anwendung findet,
 5. Ausgabestellen der Tafeln,
 6. Apotheken, Drogerien, Sanitätshäuser, Hörgeräteakustiker, Optiker und Praxen für die medizinische Fußpflege,
 7. Tankstellen,
 8. Poststellen, Banken und Sparkassen sowie Servicestellen von Telekommunikationsunternehmen,
 9. Reinigungen und Waschsalons,
 10. der Zeitschriften- und Zeitungsverkauf,
 11. Raiffeisenmärkte,
 12. Verkaufsstätten für Bau-, Gartenbau- und Tierbedarf und
 13. der Großhandel.

Wenn Mischsortimente angeboten werden, dürfen Sortimentsteile, deren Verkauf nicht nach Satz 1 gestattet ist, verkauft werden, wenn der erlaubte Sortimentsteil über-

wiegt; diese Stellen dürfen dann alle Sortimente vertreiben, die sie gewöhnlich auch verkaufen. Wenn bei einer Stelle der verbotene Teil des Sortiments überwiegt, darf der erlaubte Teil allein weiter verkauft werden, wenn eine räumliche Abtrennung möglich ist. Die Ausnahme nach Satz 1 gilt nur dann, wenn die Einhaltung der erforderlichen Hygienestandards sichergestellt ist. Die Öffnung ist an allen Sonn- und Feiertagen beschränkt auf den Zeitraum von 12 bis 18 Uhr zulässig, sofern eine Öffnung der jeweiligen Einrichtungen an Sonn- und Feiertagen nicht ohnehin schon nach sonstigen Vorschriften zulässig ist. Die Öffnung von Einkaufszentren und Kaufhäusern ist nur für die in Satz 1 genannten Ausnahmen erlaubt. Das Wirtschaftsministerium wird ermächtigt, dazu Auflagen festzulegen.

(4) Dienstleister, Handwerker und Werkstätten können in vollem Umfang ihrer Tätigkeit nachgehen, soweit sie nicht in Absatz 1 genannt sind.

§ 5

(aufgehoben)

§ 6

Maßnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Personen

(1) Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 IfSG sowie teilstationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen einschließlich Kurzzeitpflege dürfen grundsätzlich nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Hiervon ausgenommen sind

1. Fachkrankenhäuser für Psychiatrie mit Ausnahme der Fachkrankenhäuser für Gerontopsychiatrie,
2. psychosomatische Fachkrankenhäuser sowie
3. kinder- und jugendpsychiatrische Fachkrankenhäuser jeweils einschließlich der zugehörigen Tageskliniken.

(2) Stationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen sowie von einem Anbieter verantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz dürfen grundsätzlich nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Die Einrichtungen können den Zutritt zu Besuchszwecken erlauben, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen getroffen werden können.

(3) Der Zutritt von externen Personen zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen aus sonstigen, insbesondere beruflichen Gründen ist nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Leitung der Einrichtung gestattet. Im Falle der Gewährung des Zutritts sind geeignete Vorkehrungen zum Infektionsschutz zu treffen.

(4) Personen, die in den vorausgegangenen 14 Tagen in Kontakt zu einer infizierten Person standen, und Personen mit Anzeichen für Atemwegserkrankungen oder mit erhöhter Temperatur ist der Zutritt zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen untersagt. Wenn diese Personen eine Einrichtung zum Zweck der Behandlung oder Aufnahme betreten wollen, ist vorab das Einverständnis der Einrichtung einzuholen. Ausnahmen von Satz 2 dürfen nur in Notfällen gemacht werden. Soweit möglich, sind auch in diesen Fällen Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.

(5) Zur Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgung und des Pflegebetriebs können in der Einrichtung tätige Personen, denen nach Absatz 4 der Zutritt untersagt wäre, nach Abwägung die berufliche Tätigkeit in der Einrichtung unter Beachtung von Schutzmaßnahmen fortsetzen. Die

Entscheidung über die Fortsetzung der Tätigkeit und die erforderlichen Schutzmaßnahmen trifft die Einrichtung.

(6) Ausnahmen von den Absätzen 1, 2 und 4 können durch die Einrichtungen für nahestehende Personen im Einzelfall, beispielsweise im Rahmen der Sterbebegleitung oder zur Begleitung eines erkrankten Kindes und unter Auflagen zugelassen werden. In Fällen nach Absatz 4 sind zwingend geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.

(7) Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege werden, soweit sie als Gruppenangebote durchgeführt werden, aufgrund einer erhöhten Ansteckungsgefahr, insbesondere für die besonders betroffenen vulnerablen Gruppen, einstweilen eingestellt. Zu den nach Satz 1 eingestellten Angeboten zählen insbesondere:

1. Angebote nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Elften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XI) in Verbindung mit § 6 Absatz 1 der Unterstützungsangebote-Verordnung (UstA-VO) wie
 - a) Betreuungsgruppen (für Personen mit überwiegend kognitiven Einschränkungen, z.B. demenziell erkrankte pflegebedürftige Menschen) und
 - b) Angebote zur Unterstützung im Alltag wie Freizeitausfahrten für behinderte und pflegebedürftige Menschen;
2. Initiativen des Ehrenamtes nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB XI in Verbindung mit § 7 UstA-VO, soweit sie als Gruppenveranstaltung angelegt sind, und
3. Angebote der Selbsthilfe nach § 45d SGB XI in Verbindung mit § 8 UstA-VO.

(8) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnungen weitere Regelungen zum Schutz gefährdeter Personen vor einer Infektion mit SARS-Cov-2 zu treffen und die Regelungen in diesem Paragraphen zu ändern.

(9) Über die Zutrittsverbote nach den Absätzen 1 bis 4, ist durch die Einrichtungen in einer vor Zutritt gut sichtbaren Weise, beispielsweise durch einen auffälligen Aushang an den Zugangstüren, zu informieren.

§ 7

Betretungsverbote

In den in § 1 Absatz 1, § 2 Absatz 1 und § 6 Absatz 1 genannten Einrichtungen gilt, soweit deren Betrieb nicht gänzlich eingestellt wird, ein generelles Betretungsverbot für Personen, die sich in den letzten 14 Tagen in Risikogebieten im Ausland oder besonders betroffenen Regionen im Inland nach RKI-Klassifizierung aufgehalten haben, die Kontakt zu einer infizierten Person hatten oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur zeigen.

(2) (aufgehoben)

§ 8

Weitere Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz

Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt. Für den Erlass von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz ist das Sozialministerium zuständige oberste Polizeibehörde. Das Sozialministerium übt die Fachaufsicht für Maßnahmen der nach § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Ortspolizeibehörden aus.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung vom 16. März 2020 außer Kraft.

§ 10

Außerkräftreten

(1) Diese Verordnung tritt am 15. Juni 2020 außer Kraft.

(2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Termin des Außerkräfttretens zu ändern. Stuttgart, den 17. März 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Kretschmann

Strobl

Dr. Eisenmann

Untersteller

Lucha

Wolf

Erler

Sitzmann

Bauer

Dr. Hoffmeister-Kraut

Hauk

Hermann

¹ nichtamtliche konsolidierte Fassung nach Erlass der Zweiten Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung vom 22. März 2020 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <https://stm.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/landes-regierung-beschliesst-massnahmen-gegen-die-ausbreitung-des-coronavirus/>)

Aus dem Standesamt

Geburten

Geboren am 10. März 2020

Lino Nägele

Sohn der Eheleute Isabel Nägele geb. Mörk und Florian Maurice Werner Nägele, Wimsheim

Wir gratulieren

Frau Stavroula Lolos, Wurmberger Straße 24, zum 80. Geburtstag am 30. März 2020

Frau Sigrid Ruof, Nordstraße 3, zum 80. Geburtstag am 02. April 2020

Wir gratulieren den Jubilarinnen recht herzlich und wünschen ihnen im neuen Lebensjahr alles Gute!

Gemeindeeinrichtungen

Kindergarten Wimsheim



KiTa in Zeiten von Corona

Seit der KiTa-Schließung am Dienstag, den 17.03.2020 beschäftigen sich alle Angestellten des Kindergartens und der Kinderkrippe mit Aufräumarbeiten, Optimierung der Räumlichkeiten, Putzarbeiten, Schreiben von Entwicklungsberichten, Portfolioarbeit und mit vielen anderen Dingen, die warten mussten oder die im Alltag seither wenig oder keine Zeit gefunden haben. Auch betreuen wir einzelne Kinder in der

sogenannten Notgruppe, deren Eltern in systemrelevanten Berufen arbeiten. Wir alle hoffen, dass diese schwierige Zeit schnell vorbeigeht und wir uns wieder unserer wesentlichen Arbeit, der pädagogischen Unterstützung der Familien und ihren Kindern, widmen können.

Zu guter Letzt wünschen wir vom KiTa-Team allen Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Wimsheim viel Kraft und Hoffnung und natürlich beste Gesundheit.



Fotos: KiTa Wimsheim

Ortsbücherei



Bücherei geschlossen

Ab dem **16.03.2020** bleibt die Bücherei bis auf weiteres geschlossen. Ihre Medien wurden automatisch verlängert.

Wann der Bücherei-Betrieb wieder aufgenommen wird, entnehmen Sie aus dem Gemeindeblatt oder auf der Homepage.

Ihr Bücherei Team

Abfall aktuell

Abfuhrtermine



April 2020

	Restmüll / Bioabfall	Grüne Tonne □ Flach ● Rund	Recyclinghof Friedzheim	Recyclinghof Wurmberg	Sonstiges
APRIL 1 Mi		9:00-12:30	14:00-17:30	E-Geräte*	
2 Do					
3 Fr		9:00-12:30	14:00-17:30		
4 Sa		8:30-11:30	13:00-16:00		
5 So					15. KW
6 Mo					
7 Di		□ 14:00-17:30			
8 Mi		●			
9 Do		14:00-17:30	9:00-12:30		
10 Fr	<i>Karfreitag</i>				
11 Sa	Dep. geschl.	13:00-16:00	8:30-11:30		
12 So	<i>Ostersonntag</i>				
13 Mo	<i>Ostermontag</i>				
14 Di			14:00-17:30	Sperrmüll*	
15 Mi	✘				
16 Do		9:00-12:30	14:00-17:30		
17 Fr					
18 Sa		8:30-11:30	13:00-16:00		
19 So					17. KW
20 Mo					
21 Di					Schadstoff
22 Mi		14:00-17:30	9:00-12:30		
23 Do					
24 Fr		14:00-17:30	9:00-12:30		
25 Sa		13:00-16:00	8:30-11:30		
26 So					18. KW
27 Mo	✘				
28 Di					
29 Mi		9:00-12:30	14:00-17:30		
30 Do					

Schadstoffsammlung aus Haushalten

(Termine im Kalender)

Parkplatz Hagenschießhalle:
13.15-14.00 Uhr

Häckselplatz

südlich des Schützenhauses beim Lärmschutzwall,
geöffnet: ganzjährig
Mo.-Fr. von 07.00-20.00 Uhr
Sa. von 07.00-18.00 Uhr
So. und Feiertag geschlossen

Freiwillige Feuerwehr

Einsatzbericht

Die Feuerwehr Wimsheim wurde am Donnerstag, 19.03.2020, um 19:35 Uhr mit dem Stichwort "Kellerbrand" in die Keplerstraße alarmiert. Beim Eintreffen waren alle Bewohner des Einfamilienhauses außerhalb des Gebäudes. Der Treppenraum war durch die geschlossene, aber schon erwärmte Kellertüre noch rauchfrei. Nachdem hier ein Rauchvorhang gesetzt wurde, konnte die Brandbekämpfung unter Atemschutz eingeleitet werden und so das Feuer gelöscht werden. Parallel wurde der Strom im Gebäude abgeschaltet und durch einen zweiten Trupp eine Gasflasche aus dem betroffenen Keller ins Freie verbracht und dort abgekühlt. Danach wurde das Gebäude belüftet und anschließend nochmals mit der Wärmebildkamera kontrolliert.

Leider verletzten sich zwei Einsatzkräfte der Feuerwehr leicht, konnten jedoch nach einem kurzen Aufenthalt das Krankenhaus wieder verlassen.

Im Einsatz:

Wimsheim 19 MTW

Wimsheim 44 HLF20

Wimsheim 42 LF8

5/83 RTW

1/10 Orgl

1 Streife Polizei

IHRE Feuerwehr 365 Tage / 24 Stunden für SIE da!

Landratsamt Enzkreis

Öffentliche Bekanntmachung

Hilfe für Senioren in Corona - Zeiten

Das consilio Beratungshaus in Mühlacker kann telefonisch kontaktiert werden, wenn Senioren Hilfe z.B. beim Einkaufen etc. benötigen. Wir führen diese Dienste nicht selbst aus, beraten aber über die entsprechenden ehrenamtlichen Anbieter und können Ihnen die jeweiligen Ansprechpartner je nach Wohnort benennen.
consilio Telefonnummer 07041- 8974 500

Recyclinghöfe des Enzkreises bis auf weiteres geschlossen

Aufgrund aktueller Entwicklungen werden ab sofort alle Recyclinghöfe des Enzkreises bis auf weiteres geschlossen. "Die Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger und des Personals machen diesen Schritt ab sofort leider nötig", bedauert Landrat Bastian Rosenau.

Corona-Virus: Landratsamt Enzkreis richtet zusätzliche Mailadresse für Anfragen ein

Für die zahlreichen Anfragen der Bürgerinnen und Bürger rund um das Thema Corona-Virus hat das Landratsamt Enzkreis neben der Telefon-Hotline des Gesundheitsamtes unter 07231 308-6850, die von montags bis samstags jeweils von 8 bis 18 Uhr erreichbar ist, noch eine zentrale Mailadresse eingerichtet. Sie lautet corona@enzkreis.de. Mails, die dort eingehen, werden entweder direkt beantwortet oder an die jeweils zuständige Stelle weitergeleitet.

Gewerbetreibende, die Fragen haben, können sich neben der Industrie- und Handelskammer oder der Handwerkskammer auch an das Landratsamt Enzkreis wenden: Des-

sen Wirtschaftsbeauftragter Jochen Enke gibt auf Fragen, die ihn per Mail an jochen.enke@enzkreis.de erreichen, ebenfalls Auskunft.

Firmen, die in der Produktion oder Verarbeitung tätig sind und über spezielle Ausrüstung wie FFP2-Masken oder Schutzmittel verfügen, können sich ebenfalls per Mail an corona@enzkreis.de an das Landratsamt wenden, wenn sie - für den Fall, dass Schutzausrüstung an wichtigen Stellen knapp werden sollte - solche zur Verfügung stellen könnten.

Antworten auf häufig gestellte Fragen finden sich zudem auf der Homepage des Enzkreises unter www.enzkreis.de.

Mitteilungen von Ämtern

Forstamt

Brennholz- und Flächenlose aus dem Gemeindewald Wiernsheim

Der Forstbetrieb der Gemeinde Wiernsheim bietet aktuell Brennholz lang (ganze Stämme am befestigten Waldweg) und Flächenlose (Äste und Gipfel von gefälltten Bäumen) zum Verkauf an.

Die Holz mengen und Lagerorte können auf unserer Homepage (www.wiernsheim.de/wiernsheim/portrait/gemeindewald) eingesehen und heruntergeladen werden. Die Brennholzlisten werden regelmäßig aktualisiert und veröffentlicht.

Nach der Besichtigung melden sich Interessenten direkt beim Förster.

J. Hailer, Revierförster (Tel: 48110 oder H: 0177/ 5480361; forst.wiernsheim@gmx.de)

Polizei

Betrüger an der Haustür nutzen eine neue Masche und setzen auf die Verunsicherung der Bevölkerung durch Corona-Tests (Covid-19)

Die Polizei informiert: Bei Verdacht auf eine Erkrankung werden Corona-Tests ausschließlich angemeldet durchgeführt. Bei unangemeldeten Tests kann es sich um Betrüger handeln.

Kriminelle nutzen die Angst vor dem Corona-Virus momentan auf vielfältige Weise aus. Auf Fake-Shops bieten sie medizinische Geräte und Atemschutzmasken an, die Kunden nie erhalten. Oder sie geben sich als infizierte Angehörige aus, um Geld bei ihren Opfern zu erschleichen. In der neuen Variante geben sie sich als Amtspersonen aus, die vor allem bei älteren Menschen Tests auf das Covid-19-Virus durchführen wollten. Tatsache ist: Es werden keine unangemeldeten Corona-Tests an der Haustür durchgeführt! Diese Personen haben zumeist das Ziel, in die Wohnung ihrer Opfer zu gelangen, um dort nach Bargeld, Schmuck oder anderen Wertsachen zu suchen. Dazu geben sie sich als Hilfsbedürftige, Handwerker, Mitarbeiter der Stadtwerke oder aber auch als Amtsperson aus, beispielsweise Polizist.

Bei einer ähnlichen Variante geben sich die Kriminellen am Telefon als Ärzte aus. Sie behaupten der Angerufene stehe unter Verdacht, mit dem Corona-Virus infiziert zu sein. Es würde eine Person vorbeikommen, die einen Test durchführt. Die Kosten hierfür: 200 Euro.

Wichtig zu wissen: Es werden keine flächendeckenden Tests durchgeführt. Ein Corona-Test muss angefordert werden. Erst dann kommen Tester, auf Verordnung Ihres behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes, an einem abgestimmten Termin zu Ihnen nach Hause, um einen Test durchzuführen. Die Tester können sich ausweisen! Wenn der Test ärztlich angeordnet ist, entstehen hierfür keine Kosten!

Daher rät die Polizei zu besonderer Aufmerksamkeit bei unbekannt Personen an der Haustür. Vorsicht vor Personen, die Corona-Tests durchführen wollen:

- Werden Sie telefonisch dazu aufgefordert kostenpflichtige Tests durchzuführen, legen Sie auf. Wenden Sie sich an Ihren Hausarzt oder das Gesundheitsamt und fragen Sie danach, ob für Sie ein Test angeordnet wurde.
- Schauen Sie sich Besucher vor dem Öffnen der Tür durch den Türspion oder durch das Fenster genau an. Öffnen Sie die Tür nur bei vorgelegtem Sperrriegel.
- Übergeben Sie kein Geld an vermeintliche Tester an Ihrer Haustür. Lassen Sie sich auch durch Drohungen nicht verunsichern.
- Lassen Sie keine Fremden in Ihre Wohnung. Bestellen Sie Unbekannte zu einem späteren Zeitpunkt wieder, wenn eine Vertrauensperson anwesend ist.
- Wehren Sie sich energisch gegen zudringliche Besucher, sprechen Sie sie laut an oder rufen Sie um Hilfe. Bei akuter Bedrohung rufen Sie die Polizei unter 110.
- Melden Sie solche Vorfälle Ihrer nächstgelegenen Polizeidienststelle.

Soziales

Der DRK-Kreisverband bittet von Altkleiderspenden abzusehen

Der DRK-Kreisverband Pforzheim-Enzkreis bittet die Bevölkerung darum, aufgrund der aktuellen Entwicklungen zur Ausbreitung des Coronavirus und zum gegenseitigen Schutz, derzeit keine Altkleiderspenden zu den Containern in Pforzheim und im Enzkreis zu bringen. „Die Gesundheit der Bevölkerung und des Personals machen diesen Schritt ab sofort leider nötig“, bedauert Stefan Adam, DRK-Kreisgeschäftsführer. Er weist auch darauf hin, dass das Ablegen von Müll und Unrat im Bereich der Sammelbehälter verboten ist.

Diakonie- und Sozialstation Heckengäu e.V.

Wir sind Vertragspartner aller Kranken- und Pflegekassen.

Wir bieten Ihnen:

- Alten- und Krankenpflege
- Hauswirtschaftliche Versorgung
- Tagespflege
- Nachbarschaftshilfe
- Betreuungsgruppe für demenzkranke Menschen

Sie erreichen uns persönlich:

Montag - Freitag 08:30 - 14:00 Uhr

Tel: 07044 / 8686 Fax: 07044 / 8174

E-Mail: info@diakonie-heckengaeu.de

Internet: www.diakonie-heckengaeu.de

Rathausstraße 2, 71299 Wimsheim

Unser Anrufbeantworter ist außerhalb der Bürozeiten geschaltet - wir rufen Sie gerne zurück.

116 117 ist die Rufnummer für den ärztlichen Bereitschaftsdienst

Diese kostenlose Rufnummer ersetzt die bisherige Nummer für den allgemeinärztlichen Bereitschaftsdienst. Die Rufnummern für fachärztliche Dienste (Kinder, HNO, Augen) bleiben weiter bestehen.

Wenn Sie nachts, am Wochenende oder an Feiertagen einen Arzt brauchen und nicht bis zur nächsten Sprechstunde warten können, ist der ärztliche Bereitschaftsdienst für Sie da. In Baden-Württemberg gibt es ein flächendeckendes Netz von Notfallpraxen, die Sie während der Öffnungszeiten ohne vorherige Anmeldung direkt aufsuchen können.

Eine Übersicht der Notfallpraxen finden Sie auf der Homepage der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg: <http://www.kvbawue.de/buerger/notfallpraxen/>

Wenn Sie die Rufnummer 116 117 wählen, hören Sie in der Regel zunächst eine Bandansage, die Ihnen die Adresse der nächstgelegenen Notfallpraxis und die Öffnungszeiten nennt. Falls Sie aus medizinischen Gründen einen Hausbesuch benötigen, bleiben Sie in der Leitung. Sie werden sodann an die zuständige Rettungsleitstelle weitergeleitet, welche die Hausbesuche koordiniert.

Der ärztliche Bereitschaftsdienst ist nicht zu verwechseln mit dem Rettungsdienst, der in lebensbedrohlichen Fällen Hilfe leistet. Bei Notfällen, zum Beispiel Ohnmacht, Herzinfarkt, akuten Blutungen oder Vergiftungen, alarmieren Sie bitte sofort den Rettungsdienst unter der Notrufnummer 112.

Enzkreis

Notfallpraxis Mühlacker Enzkreis-Kliniken Mühlacker
Hermann-Hesse-Str. 34, 75417 Mühlacker
Öffnungszeiten: Sa., So. und an Feiertagen
8 Uhr bis 18 Uhr

DemenzZentrum

consilio

Bahnhofstraße 86, 75417 Mühlacker
Sie erreichen uns in der Regel Montag - Freitag von 8.00 - 13.00 Uhr, Dienstag von 15.00 - 18.00 Uhr und nach Vereinbarung
DemenzZentrum: 07041 81469-0
Pflegestützpunkt Enzkreis für den Bereich Mühlacker und Ötisheim: 07041 81469-22
Beratungsstelle für Hilfen im Alter
Gebiet Heckengäu: 07041 81469-23
Gebiet Stromberg: 07041 81469-21
Jeden Dienstag von 10.00 - 11.00 Uhr Sprechstunde im Rathaus Maulbronn
Tel. während dieser Zeit: 07043 10327

Sicherstellung der Informationsversorgung

Lesen Sie das ePaper Ihres Amtsblattes/Ihrer Lokalzeitung bis zum **15.06. kostenfrei**.

Die digitale Ausgabe finden Sie vollständig auf:

www.lokalmatador.de/epaper

